

aus, den Lieferer ohne Klärung der Vorbedingungen für die Entwicklung seines Leistungsvermögens allein deswegen zu verpflichten, weil er nach der Art seiner Tätigkeit — der nach der Arbeitsteilung objektiv gegebenen stofflichen Verflechtung — der potentielle Partner und deshalb (nicht nach seinen realen Möglichkeiten) allgemein den Bedarf zu decken verpflichtet ist. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die juristische Fixierung einer solchen Bedarfsdeckungspflicht — wie das in der alten Bilanzordnung geschieht — für sich genommen wenig Erfolg hat, solange nicht die ganze Regelung in diese Richtung vorandrängt. Auch eine vom Vertragsgericht ausgesprochene Verpflichtung zum Vertragsabschluß vermag eine echte Lösung des Problems nur zu bieten, wenn damit eine mögliche Erweiterung der Bedarfsdeckung stimuliert oder gleichzeitig ein anderer Bedarf zurückgedrängt werden kann. Das ungelöste Problem wird durch einen solchen Vertragsabschluß eher verdeckt denn gelöst.

d) Die Verweigerung des Vertragsabschlusses durch einen der Partner kann auch hier systemdienliche Reaktionen der betroffenen Betriebe in ihrem Führungsbereich auslösen. So kann das „Auseinandergehen“ der Partner Impulse auslösen, wenn auf den potentiellen Partner — der sich seines Absatzes sicher wähnt — stärkerer ökonomischer Druck zur Kapazitätsentwicklung ausgeübt wird. Das trifft z. B. dort zu, wo der Besteller infolge positiver Ergebnisse auf den Außenmärkten über Valuta verfügt und mit ihrer Hilfe seinen Bedarf vorteilhaft decken kann.

e) Im übrigen wird hier ein Problem hinsichtlich der Förderung strukturbestimmender Erzeugnisse sichtbar. Die für diese Erzeugnisse erforderlichen steigenden Zulieferungen werden nicht immer durch eine Produktionserhöhung gesichert werden können. Da für sie im Plan ein Vorrang geschaffen ist,<sup>19</sup> muß anderer Bedarf rechtzeitig zurückgedrängt werden. Dies müßte jedoch vorwiegend durch entsprechende ökonomische Führungsgrößen und hierauf bezogene rechtliche Regelungen ausgelöst werden. Soweit das nicht möglich ist, sind zumindest langfristig limitierende oder Vorrang schaffende verbindliche Bilanzentscheidungen notwendig. Andernfalls werden unweigerlich (und meist zu kurz vor dem Planjahr) selektive, einseitig verbindliche Entscheidungen des Bilanzorgans — ohne Interessenübereinstimmung — die Folge sein.

f) Hinsichtlich der Ausnutzung eines juristischen Verfahrens vor einem speziellen Organ mit dem Ziel, Impulse gegenüber *allen* an zusammenhängenden Entscheidungen Beteiligten auszulösen, gilt das zum zweiten Beispiel Ausgeführte. Es kann hier vor allem um jene Vorbedingungen gehen, die die unerbittliche Konfrontation mit ökonomischen Realitäten oder die Möglichkeit einer Erwirtschaftung der erforderlichen Finanzkraft betreffen. Damit sind wiederum Grundfragen der Konzeption des ökonomischen Systems als Ganzes aufgeworfen, z. B. die Preisbeweglichkeit zur Erzwingung der Kostensenkung, zum Ausgleich der Diskrepanz zwischen Angebot und Bedarf oder zur Zurückdrängung uneffektiver Nachfrage. Das gilt aber auch für rechtliche Formen der Nutzensteilung, des Eigenmitteleinsatzes im Kooperationsverband, des Kaufs von Valuta u. a. Der Vertragsabschluß kann auch hier nicht erzwungen werden, wenn und solange diese korrespondierenden Bedingungen nicht geklärt sind.

Die in den drei Beispielen hervortretenden, in der Praxis bestehenden Probleme betreffen das Kardinalproblem der weiteren Entwicklung des Wirtschaftsrechts. Sie machen besonders deutlich, wie sehr die Teilregelungsbereiche inhaltlich miteinander verbunden sind.

<sup>19</sup> vgl. § 2 Abs. 2 der VO vom 21. 12. 1967, a. a. O.